

Aufgaben des Betreuers versus Aufgaben der Sozialbehörden/ Einrichtungen/Dienste

20. Juni 2007

- Kassel -

Guy Walther

These 1

- Die Bestellung eines Betreuers führt häufig (?) reflexartig zu einem Rückzug/Rückgang der Angebote und Leistungen anderer Einrichtungen und Dienste.
- Wieso eigentlich?

These 2

- Die Aufgaben des gerichtlich bestellten Betreuers sind unabhängig von den Aufgaben der sozialen Einrichtungen und Dienste und Sozialleistungsträger zu sehen.
- In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich (§ 1902 BGB).

These 3

- Die Aufgaben der komplementären Dienste und Einrichtungen (z.B. Krankenhaus-Sozialdienst, SpDi, Beratungsstellen) bestehen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage **unabhängig** davon, ob für einen Betroffenen ein Betreuer bestellt ist oder nicht.

These 4

- Die Aufgaben von Alten- und Pflegeeinrichtungen/Behinderteneinrichtungen sowie ambulanter Dienste richten sich **unabhängig** von einer Betreuerbestellung vor allem nach den vertraglichen Regelungen und Vereinbarungen.

These 5

- Die Leistungen und Leistungsansprüche der sozialen Sicherungen werden immer weiter reduziert.
- Finanzielle Gesichtspunkte bei Ländern und Kommunen führen dazu, dass immer mehr (freiwillige?) Angebote der Beratung/Unterstützung durch kommunale Dienste und freie Träger reduziert oder ganz aufgegeben werden.
- Gesetzliche Betreuung kann und soll diese Lücken nicht füllen.

These 6

- Mit dem 2. BtÄndG und der pauschalen Vergütung haben sich die Aufgaben des Betreuers **nicht** verändert.
- Das bedeutet z.B., dass der Betreuer den Betroffenen genau so oft wie vor dem In-Kraft-Treten des 2. BtÄndG zu besuchen hat. Er hat ihn in erforderlichem Umfang rechtlich zu vertreten und persönlich zu betreuen.

Deshalb ein vorläufiges Resümee:

- Die Bestellung eines Betreuers ändert grundsätzlich nichts an den Aufgaben der Einrichtungen und Dienste und der Sozialleistungsträger!

Aber

- Aber in der Praxis kommt es immer wieder zu konkreten Abgrenzungsproblemen und Konflikten zwischen den Aufgaben/Pflichten des Betreuers und den Aufgaben der komplementären Einrichtungen und Diensten, Alten- und Behinderteneinrichtungen und Sozialleistungsbehörden.
- Sozialleistungsträger und Einrichtungen und Dienste sind nicht immer über die Aufgaben und Pflichten der gesetzlichen Betreuer hinreichend informiert. Andererseits kennen Betreuer nicht immer die Aufgaben der Dienste, Einrichtungen und Sozialleistungsträger.

demnächst

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
e.V., Berlin

www.deutscher-verein.de

- **"Handreichung des Deutschen Vereins zur Abgrenzung von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen sowie Empfehlungen zur Kooperation der Beteiligten"**
- verabschiedet vom Präsidium des Deutschen Vereins am 13.06.2007, wird demnächst veröffentlicht

Aufgaben des Betreuers

- persönlicher Kontakt -

- Der Betreuer hat den Betroffenen im Rahmen der übertragenen Aufgabenkreise **rechtlich** zu vertreten und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang **persönlich** zu betreuen (§ 1897 Abs. 1 BGB).
- Persönliche Betreuung bedeutet insbesondere persönlicher Kontakt zum Betroffenen. Art und Häufigkeit des persönlichen Kontaktes richten sich im Wesentlichen nach den übertragenen Aufgabenkreisen und den konkreten regelungsbedürftigen Angelegenheiten.

Aufgaben des Betreuers

- persönliche Betreuung -

- Rechtliche Betreuung ist natürlich in erster Linie **Rechtsfürsorge**. Der Betreuer hat diejenigen Rechte und Pflichten des Betreuten wahrzunehmen, zu deren Wahrnehmung der Betreute aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbst in der Lage ist. Persönliche Betreuung hat er – wie sich aus § 1897 Abs. 1 BGB ergibt – nur in dem Umfang zu leisten, in dem sie hierfür erforderlich ist.
- Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen (§ 1901 Abs. 1 BGB). Daraus resultieren für den Betreuer folgende „Nebenpflichten“, die in der zentralen Vorschrift des § 1901 BGB geregelt sind:
 - die Besprechungspflicht für wichtige Angelegenheiten (§ 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB)
 - und die Pflicht zur Erforschung der Wünsche und Vorstellung des Betreuten (§ 1901 Abs. 2 u. Abs. 3 BGB)

Keine Delegation von Betreueraufgaben

- Aus dem Grundsatz der persönlichen Betreuung folgt, dass ein Betreuer seine Aufgabe grundsätzlich nicht insgesamt auf einen Dritten übertragen darf. Dies gilt auch bei bloß vorübergehender Verhinderung des Betreuers.

OLG Dresden, Beschluss vom 13.08.2001,
15 W 839/01, BtPrax 2001, S. 260

- ▶ siehe auch *Fröschle*, BtMan 2005, S. 15; *Lütgens*, bdbaspekte 56/2005, S. 27; *Fröschle/Rogalla*, BtPrax 2007, S. 4; *Lütgens*, BtMan 2007, S. 13

Aufgaben der Sozialleistungsträger und sozialen Dienste

- Die jeweiligen Sozialleistungsträger haben nach den allgemeinen Regelungen des SGB I eine umfassende **Beratungs- und Aufklärungspflicht**
 - § 13 SGB I – Aufklärung
 - § 14 SGB I – Beratung
 - § 15 SGB I – Auskunft

Ausführung von Sozialleistungen

- § 17 SGB I -

- (1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass
 1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
 2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
 3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke

Vorläufige Leistungsgewährung

- Anträge auf Sozialleistungen sind beim sachlich und örtlich zuständigen Leistungsträger zu stellen, können aber auch bei jedem anderen Leistungsträger gestellt werden, der dann verpflichtet ist, den Antrag unverzüglich weiterzuleiten (§ 16 SGB I).
- Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der **zuerst angegangene Träger** vorläufig Leistungen erbringen. Auf **Antrag** des Berechtigten ist er zur vorläufigen Leistungsgewährung **verpflichtet** (§ 43 Abs. 1 SGB I).

Hessisches LSG

Urteil vom 07.03.2006, Az. L 7 AS 18/06 AR

- Sozialleistungsträger sind gesetzlich verpflichtet, jedem die ihm zustehenden Sozialleistungen umfassend und zügig zukommen zu lassen. Hält sich ein Träger für nicht zuständig, so hat er Anträge sofort an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Bei unklaren oder strittigen Zuständigkeiten hat der zuerst angesprochene Sozialleistungsträger auf Antrag vorläufige Leistungen zu erbringen. Ein Zuständigkeitsstreit darf nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden.

Krankenhaussozialdienst

**Gesetz zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in
Hessen**

(Hessisches Krankenhausgesetz 2002 - HKHG)

■ **§ 6 Soziale und seelsorgerische Betreuung**

(1) Als Ergänzung zu der ärztlichen und pflegerischen Versorgung hält das Krankenhaus einen Sozialdienst vor. Er hat insbesondere die Patientin oder den Patienten in sozialen Fragen zu betreuen, zu beraten, geeignete Hilfen zu vermitteln und bei der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen zu unterstützen.

Aufgaben Sozialdienst der JVA/Bewährungshilfe

§§ 71 – 75 StVollzG

- § 73 StVollzG – Hilfe während des Vollzugs
- § 74 StVollzG – Hilfe zur Entlassung

- § 56d Abs. 3 StGB/§ 24d Abs. 3 JGG – Aufgaben des Bewährungshelfers

Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes

z.B. PsychKG NRW
Aufgaben des SpDi
vorsorgende und nachsorgende Hilfen

§ 7 - Ziel der vorsorgenden Hilfe

§ 8 - Durchführung der Hilfe

§ 8 Abs. 3 „Die vorsorgende Hilfe soll sich auch auf eine
Beratung der Personen erstrecken, die Betroffene
gesetzlich vertreten“

§ 27 - Ziel der nachsorgenden Hilfe

Soziale Betreuung nach dem SGB XI

in vollstationären Einrichtungen

- Aufgaben der sozialen Betreuung § 43 Abs. 2 S. 1 SGB XI i.V. mit § 2 des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege gem. § 75 Abs. 1 SGB XI
- Landesrahmenverträge online unter www.vdab.de oder www.aok-gesundheitspartner.de
- Was ist soziale Betreuung und welche Leistungen haben die Heimträger im Rahmen der sozialen Betreuung zu erbringen?

Abgrenzungsfragen

Regelleistungen – Zusatzleistungen

- Die **Rahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI**, die auf Landesebene abgeschlossen werden, beschreiben im Wesentlichen die Inhalte der Pflegeleistungen sowie die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Pflegeleistungen, den Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und den Zusatzleistungen gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI.
 - Zu den von stationären Pflegeeinrichtungen vorzuhaltenden Hilfsmittel ► siehe auch *„Abgrenzungskatalog der Spitzenverbände der Krankenkassen - zugleich handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen - zur **Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen** (Pflegeheimen) vom 14.03.2003*

Rahmenvertrag Bund

- „Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, **soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann**. Ziel ist insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehenden Pflegebedürftigkeit zu mindern. In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten“.

Was ist Soziale Betreuung ?

Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur
vollstationären Pflege

Hessen, § 2 Abs. 7

- Die Leistungen der sozialen Betreuung unterstützen die pflegebedürftigen Menschen bei der persönlichen Lebensführung und der Gestaltung des Wohn- und Lebensumfeldes nach ihren eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen sowie bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben. Damit fördern sie die Aufrechterhaltung bestehenden und den Aufbau neuer sozialer Bezüge und Kompetenzen und tragen den geistigen und seelischen Bedürfnissen Rechnung.

Soziale Betreuung als Bestandteil des Heimentgeltes

Bundessozialgericht,
Urteil vom 01.09.2005, B 3 P 4/04 R
BSGE 95, 102 = NZS 2006, 426 = PfIR 2006, 131

- Pflegesätze sind nach § 84 Abs. 1 SGB XI die Entgelte der Heimbewohner und ihrer Kostenträger für die voll- oder teilstationären Pflegeleistungen des Pflegeheimes sowie für die medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung.
- Dabei fallen unter den Sammelbegriff der sozialen Betreuung alle Betreuungsleistungen, die nicht als Grundpflege, Behandlungspflege und hauswirtschaftliche Versorgung angesehen werden können.

Begleitung zum Arzt

- Gehört die Begleitung zum Arzt zu den Aufgaben des Heimträgers im Rahmen der sozialen Betreuung?
- Muss der Betreuer den Betreuten begleiten?
- Wer ist für den „Hol- und Bringservice“ zuständig?

eine Frage

- Der Heimbewohner hat keine Angehörigen und keinen gesetzlichen Betreuer.
- wer übernimmt in diesen Fällen eine evtl. erforderliche Begleitung zum Arzt?
- was ändert sich, wenn ein Betreuer bestellt ist?

Arztbegleitung

- eine Aufgabe der Einrichtung -

- Es ist Aufgabe der Pflegeeinrichtung, die pflegerische **und** ärztliche Versorgung des Heimbewohners sicherzustellen (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3 HeimG).
- Kann ein Heimbewohner behinderungs- oder krankheitsbedingt nicht alleine zum Arzt fahren, so ist für eine Unterstützung und ggf. erforderliche Begleitung insofern auch die Heimeinrichtung zuständig.

Was sagt das HeimG?

- **§ 11 Anforderungen an den Betrieb eines Heims**
- (1) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung
 - 3. eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,
 - 5. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,

Arztbegleitung

- eine Aufgabe des Betreuers? -

- Es ist grundsätzlich nicht die Aufgabe des Betreuers, den Betroffenen zum Arztbesuch zu begleiten.
- Es ist allerdings Aufgabe des Betreuers mit dem Aufgabenkreis Gesundheitssorge, beim Arzt- und Aufklärungsgespräch anwesend zu sein, wenn der Betroffene in Bezug auf die konkrete Maßnahme nicht mehr einwilligungsfähig ist.
- In diesen Fällen hat der Betreuer in die ärztliche/therapeutische Maßnahme einzuwilligen (oder diese abzulehnen!).

Soziale Betreuung & Barbetragsverwaltung

Sächs. OVG Bautzen, Urteil vom 13.12.2005, Az: 4 B 886/04

- ▶ BtMan 2006, 161 (LS), Volltext unter <http://www.vbsa.de>
- Der Aufwand für die Verwaltung eines einem Pflegebedürftigen gewährten Barbetrags nach § 21 Abs. 3 BSHG wird von der Hilfe zur Pflege durch eine vollstationäre Betreuung nach § 68 Abs. 2 Satz 2 BSHG i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 8 SGB X umfasst.
- Die soziale Betreuung i.S.v. § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB XI bezieht sich auf Dienstleistungen, die typischerweise durch die Familie oder sonst nahe stehenden Personen eines Hilfebedürftigen wahrgenommen werden und die nun die Einrichtung an deren Stelle für den Pflegebedürftigen wahrzunehmen hat.
- Der sozialhilferechtliche Bedarfsdeckungsgrundsatz gilt auch in einem sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis, in dem der Träger der Sozialhilfe sich zur Erfüllung seiner Hilfeverpflichtung gegenüber dem stationär in der Einrichtung eines Dritten lebenden Hilfebedürftigen, der Hilfe des Dritten bedient.

Barbetrag als Mindestbarbetrag

- **Barbetrag** Volljährige stationäre Betreuung mindestens 27 % des Eckregelsatz, bei 345,00 € = **93,15 €** (01.01.2007) damit soll der Wegfall der Weihnachtsbeihilfe kompensiert werden (früher BSHG = 30 %)
- **Wegfall** des sog. **Zusatzbarbetrags**, lediglich Bestandsschutz Zusatzbarbetrag, vgl. § 133a SGB XII

Barbetragserhöhung

- **Barbetragserhöhung** durch SHT möglich (§ 35 Abs. 3 bis 5 SGB XII)
 - Es handelt sich um einen **Mindestbarbetrag!**
 - anders als bei der Regelleistung erfolgte mit dem Inkrafttreten des SGB XII keine Erhöhung des Barbetrages
 - z.B. bei Pflegebedürftigen, wenn notwendige Aufwendungen für Arznei-, Hilfs-, Heilmittel erheblich sind (SHT bis zur Belastungsgrenze nach § 62 SGB V als Darlehen § 37 SGB XII)
 - aus dem sog. Bedarfsdeckungsprinzip ergibt sich deshalb ein Anspruch auf **bedarfsdeckende** Leistung

Entscheidungen

Barbetragserhöhung

- **Hess. VGH**, Beschluss vom 17.12.2003, 10 TP 2353/03, FEVS 55 (2004), S. 270 = BtMan 2006, S. 45 (LS)
 - Aus dem Wortlaut des § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG ergibt sich, dass in jedem Fall eine Ermessensentscheidung bezüglich der Erhöhung des Mindestbarbetrages getroffen werden muss, unbeschadet der Erhöhung dieses Betrages nach § 21 Abs. 3 Satz 4 BSHG.
- **BVerwG**, Beschluss vom 08.07.2004, 5 C 42.03, BVerwGE 121, S. 251 = FEVS 56 (2005), S. 481 = BtMan 2006, S. 45 (LS)
 - Heimbewohner müssen Leibwäsche aus dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung bestreiten. Es bedarf der Überprüfung durch die Tatsacheninstanz, ob der Mindestbarbetrag hinreicht, um zusammen mit den einmaligen Leistungen und dem in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt den notwendigen Bedarf vollständig sicherzustellen.

Barbetragsminderung

- **Barbetragsminderung** durch SHT möglich (§ 35 Abs. 2 S. 4 SGB XII)
 - Bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Leistungsberechtigten ist nicht möglich
 - Mitteilungspflicht des Betreuers ggü. Sozialhilfeträger (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I)
 - Keine Mitteilungspflicht des Heimträgers ggü. Sozialhilfeträger!

Was ist durch den Barbetrag zu finanzieren?

- Der Barbetrag ist zur **persönlichen Verfügung des Betroffenen** und nicht des Heimes!
- Alles was bereits durch das Heimentgelt abgegolten ist, kann nicht zusätzlich über den Barbetrag finanziert werden.
- Zusatzleistungen müssen im Heimvertrag genannt und beziffert werden
- Im Einzelfall Schwierigkeiten bzgl. der Abgrenzung in der Praxis

jetzt aber: - Fußpflege -

Landschaftsverband **Westfalen-Lippe** (Überörtlicher Sozialhilfeträger NRW), Rundschreiben vom 23.07.2001, Az. 60-55/21-03

- im vereinbarten Entgeltsatz: Fußpflege, wenn diese vom Heimbewohner behinderungs- oder krankheitsbedingt nicht selbst vorgenommen werden kann und soweit nicht **medizinische** Fußpflege aufgrund ärztlicher Verordnung
- **kosmetische** Fußpflege zu Lasten des Barbetrages
- aber: Rahmenvertrag **Hessen**, § 2 Abs. 6
 - „... bei Bedarf Kontaktherstellung zur Fußpflegerin“
...

Medizinische Fußpflege

- **Medizinische** Fußpflege bedeutet Krankenbehandlung i.S. von Heilkundeausübung und ist den Ärzten und Heilpraktikern vorbehalten; sie darf auf der Grundlage ärztlicher Verordnung auch durch Podologen ausgeführt werden.

Heilmittel-Richtlinien, Ziff. 17 B1

- Maßnahmen der Podologischen Therapie sind verordnungsfähige Heilmittel, wenn sie
 - der Behandlung krankhafter Veränderungen am Fuß infolge Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom) dienen. Hierzu zählen Schädigungen der Haut und der Zehennägel bei nachweisbaren Gefühls- und/oder Durchblutungsstörungen der Füße.

Allgemeine Mitwirkungspflichten

- § 60 Abs. 1 SGB I -

- Der Betroffene und/oder sein gesetzlicher Vertreter haben
 - alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungsgewährung erheblich sind,
 - Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
 - nicht der Heimträger: deshalb auch keine Mitteilung des Heimträgers über die Höhe des Barbetrages an den Sozialhilfeträger

Aufgaben der Sozialleistungsträger - Hilfeplanung -

- Gerade da, wo für den Betreuten Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, haben in der Regel die jeweiligen Sozialleistungsträger (und nicht der Betreuer!) die gesetzliche Pflicht, eine sog. „Hilfeplanung“ durchzuführen, die im einzelnen durch folgende gesetzliche Regelungen konkretisiert wird:
 - Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II, § 35 Abs. 4 SGB III)
 - Hilfeplanung bei jungen Volljährigen (§ 36 SGB VIII i.V. mit § 35a SGB VIII)
 - Leistungsansprachen, Förderplan (§ 12 SGB XII)
 - Gesamtplan der Eingliederungshilfe; ebenso sog. Integrierter Hilfeplan (IHP) im Bereich der Eingliederungshilfe (§ 58 SGB XII)
 - Gesamtplan bei der Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten (§ 68 Abs. 1 S. 2 SGB XII)
 - Behandlungsplan nach PsychKG (z.B. § 18 Abs. 2 PsychKG NRW)
 - Pflegeplanung/Pflegeprozessplanung nach dem SGB XI

... und der **Betreuungsplan** nach § 1901 Abs. 4 S. 2 BGB? ...

Rechtsprechung

Entscheidungssammlungen zum
SGB XII & SGB II

- www.bundessozialgericht.de
- www.bundesverwaltungsgericht.de
- www.sozialgerichtsbarkeit.de
- www.tacheles-sozialhilfe.de
- www.bag-shi.de
- www.jurion.de (Leitsätze)
- daneben die einschlägigen sozialrechtlichen Fachzeitschriften

Zum Schluss noch einmal:

- Die Bestellung eines Betreuers ändert grundsätzlich nichts an den Aufgaben der Einrichtungen und Dienste und der Sozialleistungsträger!
- Informieren Sie sich über die Aufgaben der Sozialleistungsträger und Einrichtungen!
- Nehmen Sie auch nach dem 2. BtÄndG Ihre Aufgaben als Betreuer der rechtlichen Vertretung **und** persönlichen Betreuung wahr!

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!